



Gewässerverzeichnis für die Gewässer der Saalekaskade

1- und 2-Tageskarte 2020 „Salmonidengewässer“

Dieser Fischereierlaubnisschein berechtigt nicht zum kommerziellen Führen von Angelgästen (Angelguiding). Das Guiding ist nur mit schriftlicher Zertifizierung des LAVT zulässig. Diese ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzulegen. Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de

202. Ausgleichsbecken Burgkhammer, 78 ha (ca. 6.500 m lang, durchschnittlich 120 m breit)

Von unterhalb Staumauer Bleiloch bis Staumauer Burgkhammer

Beachte: Angeln nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

Hauptfischarten: Bachforelle, Plötze, Barsch

203. Talsperre Walsburg, 52 ha (ca. 5.200 m lang, durchschnittlich 100 m breit)

Von Staumauer Burgkhammer bis Staumauer Walsburg.

Beachte: Angeln nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

Hauptfischarten: Bachforelle, Plötze, Barsch

205. Salmonidenstrecke - Teilbereich Hohenwartetalsperre

Diese Angelkarte berechtigt ausschließlich zur Ausübung der Angelfischerei in der Flugangelstrecke vom Stadtwehr Ziegenrück bis ca. 80 m hinter der Saalebrücke Ziegenrück. (siehe Ausschilderung). Hier ist das Angeln nur mit einer Salmonidenkarte oder Jahreskarte erlaubt!

Beachte: In der Flugangelstrecke darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden.

Das Spinnangeln sowie die Verwendung von Schwimmkugeln und Spirolinomontagen sind verboten.

Hauptfischarten: Bachforelle, Plötze, Barsch

206. Ausgleichsbecken Eichicht, 71 ha (4.300 m lang, durchschnittlich 165 m breit)

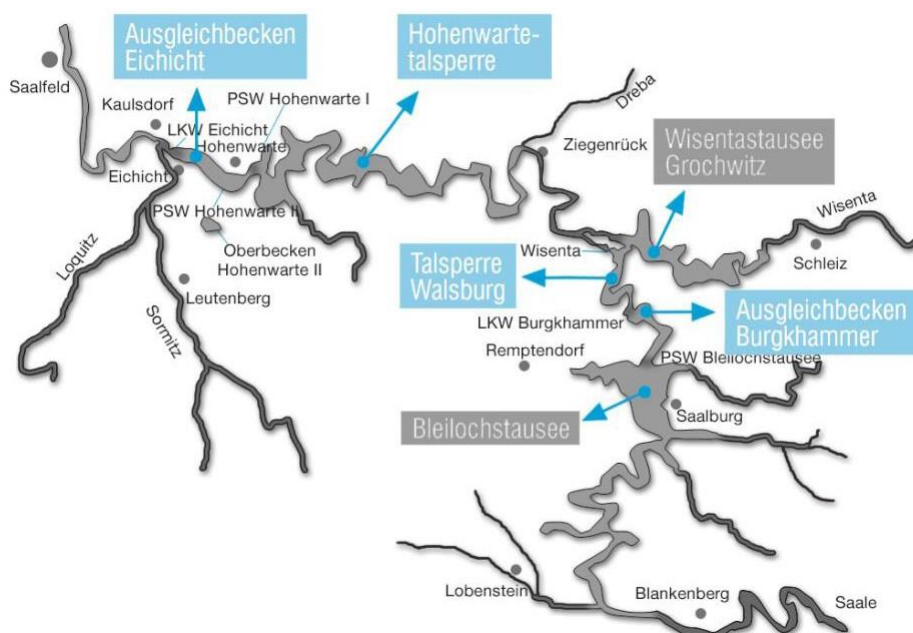
Von Staumauer Hohenwarte bis Staumauer Eichicht.

Beachte: Angeln nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

Wichtige Festlegungen: Angeln ist ausschließlich nur an folgenden Gewässerbereichen gestattet: Außerhalb des Betriebsgeländes der Pumpspeicherwerke zw. den Kraftwerken Hohenwarte I (Fußgängersteg) und Hohenwarte II am rechten Ufer (Hohenwarter Seite), am linken Ufer ab Ende Steilufer/Beginn der Wiese Nähe Rohrbahn bis zum Pumpenhaus der Fischereianlage (Eichichter Seite).

Das Ausgleichsbecken Nähe Rohrbahn bis zum Pumpenhaus ist über die Ortslage Eichicht zu erreichen.

Hauptfischarten: Bachforelle, Plötze, Barsch



Die 1- und 2-Tageskarten Salmoniden gilt nur für die blau unterlegten Gewässer (siehe Karte).

Verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade

1- und 2-Tageskarte Salmonidengewässer

Bitte beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen (z.B. Thüringer Fischereiverordnung) Das Betreten des Betriebsgeländes der Vattenfall Wasserkraft GmbH im Bereich der Pumpspeicherwerke ist nicht gestattet.

Das Angeln von privaten, eingefriedeten Grundstücken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erlaubt!

Der Angler hat bei der Ausübung der Angelfischerei einen Abstand zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten sowie zu Wasserbauwerken und Staumauern von 100 m einzuhalten.

Im Interesse gepflegter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:

- die Verunreinigung der Uferzone, das Zelten und Anlegen von Feuerstellen
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation,
- die Verwendung der Köderfischsenke
- das Hältern von Fischen
- die Verwendung von Teig, natürlichen Ködern jeglicher Art, wie z.B. Maden, Würmer
- die Verwendung von Köderfischen bzw. Fetzenködern
- das Anfüttern mit Futtermittel jeglicher Art
- das Tremarella-Angeln,
- das Eisangeln,
- das Schuppen und Ausschachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen.

Im Gewässerverzeichnis sind für einige Gewässer spezielle Einschränkungen und Besonderheiten aufgeführt, die beim Angeln unbedingt zu beachten sind!

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

Hasel	20 cm vom 01.04. bis 31.05.
Hecht	55 cm vom 15.02. bis 30.04.
Zander	55 cm vom 15.02. bis 31.05.
Äsche	30 cm vom 01.02. bis 31.05.
Bachforelle	30 cm vom 01.10. bis 31.03.
Regenbogenforelle	30 cm vom 01.10. bis 31.03.
Rotfeder	15 cm, Döbel 25 cm

Fangbegrenzung

Je Angeltag dürfen **3 Fische** der nachstehenden Arten, davon jedoch maximal:

2 Bachforellen oder **2** Regenbogenforellen oder **1** Äsche oder **2** Hechte oder **2** Zander gefangen werden.

Das heißt, es dürfen 2 Bachforellen oder 1 Äsche und 1 Bachforelle oder 1 Bachforelle und 1 Regenbogenforelle oder 2 Regenbogenforellen gefangen werden.

Bitte beachten: Nach dem Fang des Tageslimits von zwei Salmoniden ist das Angeln in den Salmonidengewässern

- Flugangelstrecke Stadtwehr Ziegenrück bis ca. 80 m hinter der Saalebrücke Ziegenrück (siehe Ausschilderung)
- Ausgleichbecken Eichicht
- Talsperre Walsburg und
- Ausgleichbecken Burgkhammer

sofort einzustellen.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangkeschers, anzulanden.
Die Anwendung von einem Gaff ist verboten.

Sollten Fische versehentlich während ihrer Schonzeit gefangen werden, die nicht schonend abgehakt werden können, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden.

Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Das Gleiche gilt für alle untermaßig gefangenen Fische.

Nicht überlebensfähige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme. Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfähig waren. Nicht überlebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und sofort in das Fangbuch einzutragen.

Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgerechnet.

Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!

Wichtige Hinweise

Entnommene Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen und vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu töten. Der Erwerb einer neuen Angelkarte setzt die ordnungsgemäße Eintragung bzw. Meldung der Fänge voraus. Das Nichteintragen des Fanges führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines und wird als Ordnungswidrigkeit entsprechend Fischereigesetz geahndet.

Es können jederzeit Änderungen bei der Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Saalekaskade, auf Grund neuer Festlegungen des Gewässereigentümers, des Fischereipächters oder gesetzlicher Änderungen im Thüringer Fischereirecht (wie z.B. bei Mindestmaßen oder Schonzeiten), möglich sein. Diese sind zwingend zu beachten.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Angelns auf der Internetseite des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. unter www.lavt.de, wo entsprechende Änderungen zeitnah veröffentlicht werden.

Der Inhaber erklärt mit dem Kauf dieses Fischereierlaubnisscheines sein Einverständnis, dass seine Daten zum Zwecke von statistischen Erhebungen sowie im Rahmen von Kontrollen durch die staatliche Fischereiaufsicht erfasst und gespeichert werden. Eine Weitergabe seiner Daten erfolgt ausschließlich in Erfüllung des § 27 Thüringer Fischereiverordnung und im Rahmen der Einleitung von Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die verbindlichen Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade (siehe Fischereierlaubnisschein/Gewässerverzeichnis).

Der Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines hat Gewässerverunreinigungen, Fischsterben oder sonstige negative Einflüsse auf das Gewässer umgehend den zuständigen Behörden und dem Landesanglerverband Thüringen e.V. mitzuteilen.

Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht!

Wichtige Telefonnummern:

Notrufleitstelle der Landkreise

Saalfeld-Rudolstadt/Saale Orla Kreis 03671-9900

Polizei

Polizei	
Polizei	110
Polizeiinspektion Schleiz	03663-43 10
Polizeiinspektion Saalfeld	03671-560
Staatliche Fischereiaufsicht	0162-250 18 00

Landratsämter

Landratsamt Greiz

Untere Fischereibehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz • Telefon: 03661-876636

Untere Wasserbehörde, Carolinenstraße 27, 07973 Greiz • Telefon: 03661-876608

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Untere Fischereibehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz • Telefon: 03663-488524

Untere Wasserbehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz • Telefon: 03663/488361

Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt

Untere Fischereibehörde, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt • Telefon: 03672-823229

Untere Wasserbehörde, Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld • Telefon: 03671-823813

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt • Telefon: 03672-823814

Mit dem Kauf einer Angelkarte erkennt der Inhaber die verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade und die gewässerspezifischen Festlegungen in vollem Umfang an.

Dem Inhaber ist bewusst, dass entsprechende Verstöße zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen.

Der Erwerb einer neuen Fischereierlaubnis setzt die Rückgabe einer ordnungsgemäß geführten Fangstatistik bei der Ausgabestelle voraus.

Angler sind Umwelt- und Naturschützer!

www.lavt.de